

# **ALLGEMEINE GESCHÄFTS- UND LIEFERBEDINGUNGEN DER GEMELLI DRINKS GMBH – B2B**

## **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Die Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen („AGLB“) der GEMELLI Drinks GmbH gelten ausschließlich und auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen dem jeweiligen Vertragspartner („Abnehmer“) und der GEMELLI Drinks GmbH. Entgegenstehende oder hiervon abweichende Bedingungen des Abnehmers erkennt die GEMELLI Drinks GmbH nicht an, sofern diesen nicht explizit in schriftlicher Form zugestimmt werden.

(2) Die vorliegenden AGLB finden auch dann Anwendung, wenn die GEMELLI Drinks GmbH in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender allgemeiner Geschäftsbedingungen des Abnehmers die Lieferung an diesen vorbehaltlos ausführt.

(3) Alle Vereinbarungen, die zwischen der GEMELLI Drinks GmbH und dem Abnehmer zur Ausführung dieses Vertrags getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.

(4) Die AGLB der GEMELLI Drinks GmbH gelten gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB. Unternehmer im Sinne dieser AGLB ist jeder Abnehmer, der bei Abschluss des Vertrags in Ausübung seiner gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

## **§ 2 Vertragsschluss; Zustandekommen der Geschäftsbeziehung**

(1) Die Produktdarstellungen auf der Website und in Prospekten sind stets unverbindlich. Durch Aufgabe einer Bestellung unterbreitet der Abnehmer der GEMELLI Drinks GmbH ein verbindliches Angebot zum Kauf des betreffenden Produkts.

(2) Die GEMELLI Drinks GmbH ist berechtigt, dieses innerhalb einer Frist von zwei (2) Wochen anzunehmen. Der Vertrag kommt schließlich mit Zugang

der Annahmeerklärung zustande. Das Absenden der bestellten Ware und die Bestätigung des Versands an den Abnehmer stehen einer ausdrücklichen Annahmeerklärung durch die GEMELLii Drinks GmbH gleich; dies gilt nicht, wenn als Zahlungsart „Vorkasse“ vereinbart wurde. In derartigen Fällen erklärt die GEMELLii Drinks GmbH die Annahme bereits durch Auftragsbestätigung und Zahlungsaufforderung per E-Mail. Löst der Abnehmer bereits im Rahmen des Bestellvorgangs eine Zahlung an die GEMELLii Drinks GmbH aus, wird das Angebot des Abnehmers mit der Freigabe des Zahlungsvorgangs verbindlich angenommen.

(3) Die Mindestbestellmenge beträgt eine (1) Palette.

(4) Die GEMELLii Drinks GmbH schickt dem Abnehmer nach der Bestellung eine Bestätigung, die Rechnung und diese AGLB per E-Mail. Die GEMELLii Drinks GmbH speichert darüber hinaus jedoch keinen gesonderten Vertragstext, der dem Abnehmer über das Internet zugänglich wäre.

(5) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Abnehmer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGLB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung der GEMELLii Drinks GmbH maßgebend.

(6) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Abnehmers in Bezug auf den Vertrag mit der GEMELLii Drinks GmbH (z.B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung), sind schriftlich, das heißt in Schrift- oder Textform (z.B. per Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise, insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden, bleiben unberührt.

### **§ 3 Gefahrübergang**

(1) Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit Übergabe der Ware auf den Abnehmer über.

(2) Wünscht der Abnehmer die Anlieferung der Ware, so geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware im Zeitpunkt der Übergabe an das beauftragte Transportunternehmen über. Dies gilt auch für den Fall, dass die GEMELLii Drinks GmbH die Kosten für den

Transport übernommen hat. Falls der Abnehmer nicht eine gegenteilige Weisung erteilt hat, ist die Wahl von Verpackung, Versandweg und Versandmittel der GEMELLI Drinks GmbH überlassen, ohne dafür verantwortlich zu sein, die schnellste und/oder kostengünstigste Möglichkeit gewählt zu haben.

(3) Bei Beschädigung oder Verlust der Ware auf dem Transportweg hat der Abnehmer beim Beförderer unverzüglich eine Tatbestandsaufnahme zu veranlassen.

(4) Bei Annahmeverzug oder sonstigen Verletzungen von Mitwirkungspflichten seitens des Abnehmers geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung mit dem Eintritt des Annahmeverzugs bzw. der sonstigen Verletzungen der Mitwirkungspflichten auf den Abnehmer über.

#### **§ 4 Abnahme; Lieferung; Lieferzeiten**

(1) Der Abnehmer ist zur Abnahme der Ware verpflichtet. In Fällen des Annahmeverzugs oder sonstiger schuldhafter Verletzung von Mitwirkungspflichten seitens des Abnehmers ist die GEMELLI Drinks GmbH zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens berechtigt. Die Kosten für Sendungen, deren Annahme verweigert wird, oder für entgegen der getroffenen Vereinbarung nicht abgeholte Sendungen werden dem Abnehmer in Rechnung gestellt.

(2) Soweit nicht anders vereinbart, erfolgt die Lieferung ausschließlich innerhalb der Bundesrepublik Deutschland. Eine Lieferung an Abnehmer außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ist nur auf individuelle Anfrage und nach vorheriger Prüfung möglich.

(3) Der Versand der Ware erfolgt an die Geschäftsanschrift des Abnehmers oder an eine andere von ihm genannte Lieferadresse. Die Lieferung kann nur von dem Abnehmer persönlich oder von einer durch den Abnehmer benannten bzw. diesen zu vertreten berechtigten Person entgegengenommen werden.

(4) Soweit nicht anders vereinbart, liefert die GEMELLI Drinks GmbH bestellte Ware, soweit die Ware vorrätig ist regelmäßig, (i) im Fall von Lieferungen in die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 15 Werktagen nach Eingang der Bestellung, (ii) im Fall von Lieferungen ins europäische

Ausland innerhalb von 25 Werktagen nach Eingang der Bestellung sowie (iii) im Fall von Lieferungen in ein Land außerhalb der EU innerhalb von drei (3) Monaten nach Eingang der Bestellung. Ergibt sich nach der Bestellung eine Änderung des voraussichtlichen Liefertermins oder ist die Ware nicht verfügbar, informiert die GEMELLii Drinks GmbH den Abnehmer hierüber zeitnah per E-Mail. In letzterem Fall wird eine gegebenenfalls bereits erfolgte Gegenleistung zurückerstattet.

(5) Angaben über Lieferzeiten sind unverbindlich, soweit nicht der Liefertermin verbindlich zugesagt wurde. Bei telefonischen Bestellungen sind Zusagen über Lieferungen und Liefertermine nur verbindlich, wenn sie nicht bis zum nächsten Werktag oder binnen 48 Stunden widerrufen werden.

(6) Ist eine Zahlung per Vorkasse vereinbart, setzt der Beginn der Lieferfrist voraus, dass die Zahlung des Kaufpreises bei der GEMELLii Drinks GmbH eingegangen ist.

(7) Die GEMELLii Drinks GmbH liefert eine aus mehreren Waren bestehende Bestellung grundsätzlich einheitlich aus. Im Falle der Teillieferung auf speziellen Abnehmerwunsch fallen die Versandkosten gem. § 5 Abs. 1 gesondert für jede einzelne Teillieferung an.

(8) Ist die Überschreitung einer angemessenen Lieferfrist von der GEMELLii Drinks GmbH zu vertreten, kommt diese erst in Verzug, wenn der Abnehmer ihr schriftlich eine angemessene Nachfrist gesetzt hat und diese erfolglos abgelaufen ist.

(9) Arbeitskampf, teilweiser oder gänzlicher Ausfall von Produktionsmitteln, Verzögerungen bei deren Zulieferung, Transportbehinderungen oder sonstige Ereignisse höherer Gewalt berechtigen die GEMELLii Drinks GmbH, die Belieferung um die Dauer der Behinderung oder Verzögerung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit verzögert vorzunehmen. Dies gilt auch bei saisonbedingter Übernachfrage.

(10) Die GEMELLii Drinks GmbH behält sich die richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrags vor.

## **§ 5 Versand; Versandkosten**

(1) Der Versand innerhalb der Bundesrepublik Deutschland sowie in die Republik Österreich und die Italienische Republik erfolgt für den Abnehmer

kostenfrei, soweit nicht abweichend individuell vereinbart. Bei Versand in sonstige Länder sind diesbezügliche Kosten stets individuell zu vereinbaren.

(2) Der Versand erfolgt per Versanddienstleister oder Spedition. Wird die bestellte Ware per Spedition ausgeliefert, erfolgt die Lieferung bis zur Bordsteinkante. Weitergehende Transportleistungen können mit dem Frachtführer vereinbart werden; hierdurch anfallende zusätzliche Kosten werden vom Abnehmer direkt an den Frachtführer gezahlt.

## **§ 6 Gewährleistung**

(1) Die GEMELLI Drinks GmbH gewährleistet, dass die Herstellung ihrer Produkte gemäß den gesetzlichen Vorschriften erfolgt sowie eine einwandfreie Qualität ihrer Ware. Beanstandungen der auf den Lieferscheinen und/oder Rechnungen angegebenen Mengen oder Preise – auch bei Anlieferung von Paletten – sind beim Empfang der Ware, spätestens jedoch innerhalb von zwei (2) Werktagen geltend zu machen. Bei verspäteter Beanstandung verliert der Abnehmer das Recht auf Nachlieferung oder Gutschrift.

(2) Den Abnehmer trifft die Untersuchungs- und Rügeobliegenheit gemäß § 377 HGB. Dazu zählt unter anderem die Untersuchung von Mängeln hinsichtlich der Menge und Qualität von gelieferten und zurückgenommenen Gebinden (Voll- und Leergut) und Transportmittel (Getränkekomponenten; sonstige Pfandbehältnisse), einschließlich der von der GEMELLI Drinks GmbH zugesicherten Zeit bis zum Erreichen des Mindesthaltbarkeitsdatums der gelieferten Waren. Unterlässt der Abnehmer die Anzeige, gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, es handelt sich um einen Mangel, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war.

(3) Alle Mängel sind der GEMELLI Drinks GmbH unverzüglich, das heißt innerhalb von zwei (2) Werktagen, schriftlich mitzuteilen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige.

(4) Gewährleistungsansprüche können bis zu 12 Monate nach Gefahrübergang geltend gemacht werden. Die gesetzlichen Verjährungsfristen für Rückgriffsansprüche (§ 445a BGB) bleiben hiervon unberührt.

(5) Ist die Ware mangelhaft, steht dem Abnehmer ein Recht auf Nacherfüllung in Form der Beseitigung des Mangels oder der Lieferung einer

mangelfreien Sache zu. Im Falle des Fehlschlags der Nacherfüllung ist der Abnehmer zur Kaufpreisminderung bzw. zum Rücktritt berechtigt.

(6) Der Abnehmer ist dazu verpflichtet, Saldenbestätigungen, Leergutsalden und sonstige Abrechnungen auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Beanstandungen dieser Bestätigungen, Salden oder Abrechnungen sind unverzüglich, spätestens innerhalb von 5 Werktagen nach Abrechnungszugang anzumelden. Danach sind entsprechende Beanstandungen ausgeschlossen.

### **§ 7 Qualitätssicherung**

Damit der Endverbraucher einwandfreie GEMELLIi-Produkte erhält, ist der Abnehmer verpflichtet, für eine Lagerung und Beförderung unter angemessenen Bedingungen, insbesondere kühl, trocken, geruchsfrei und dunkel, zu sorgen. Außerdem hat der Abnehmer für eine gesetzeskonforme und angemessene Berücksichtigung der Daten über die Mindesthaltbarkeit Sorge zu tragen. Waren, deren Mindesthaltbarkeitsdatum bereits erreicht ist, dürfen durch den Abnehmer nicht weiterveräußert oder auf sonstige Weise in den Verkehr gebracht werden.

### **§ 8 Haftung**

(1) Schadensersatzansprüche wegen Pflichtverletzung und aus unerlaubter Handlung sowie Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen und sonstige Vermögensschäden sind sowohl gegenüber der GEMELLIi Drinks GmbH als auch gegenüber ihren Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen ausgeschlossen.

(2) Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht, sofern der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde, sowie bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten. Sie gilt weiterhin nicht für Schäden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder für Schäden, die auf dem Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft beruhen oder für die eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz vorgesehen ist.

(3) Bei leicht fahrlässiger Verletzung vertragswesentlicher Pflichten ist die Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise auftretenden Schaden beschränkt.

## **§ 9 Rücktritt**

(1) Ein Rücktritt des Abnehmers wegen einer nicht oder nicht vertragsgemäß erbrachten Leistung setzt voraus, dass die GEMELLii Drinks GmbH die Pflichtverletzung zu vertreten hat.

(2) Dies gilt nicht, wenn sich aus besonderen Vereinbarungen (z.B. Fixgeschäft) etwas anderes ergibt. Weiter gilt dies nicht bei einem Mangel der Kaufsache; in diesem Fall gelten die gesetzlichen Regelungen des Kaufrechts, soweit dies nicht abweichend geregelt wird.

## **§ 10 Preise; Zahlungsbedingungen**

(1) Die Lieferung erfolgt zu den am Tag der Belieferung für den Abnehmer gültigen Listenpreisen, soweit nicht abweichende Abgabepreise gesondert vereinbart werden. Die Preise verstehen sich ab Werk, zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart. Angemessene Preisänderungen werden mit Bekanntgabe an den Abnehmer wirksam. Mit Inkrafttreten aktualisierter Preislisten verlieren alle anderen Listen und etwaigen sonstigen Preisvereinbarungen ihre Gültigkeit. Die Preise sind absolute Nettopreise; sie verstehen sich ohne Umsatzsteuer, etwaige Zölle oder andere Steuern.

(2) Soweit nicht anders vereinbart, ist der Kaufpreis unverzüglich ab Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Ist keine Vorkasse vereinbart, wird der Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Ware und Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig. Die GEMELLii Drinks GmbH behält sich das Recht vor, eine Bonitätsprüfung des Abnehmers vorzunehmen und erklärt einen entsprechenden Vorbehalt spätestens mit der Auftragsbestätigung.

## **§ 11 Zahlungsverzug; Aufrechnung; Zurückbehaltungsrecht**

(1) Der Abnehmer kommt mit Ablauf von 14 Tagen nach Erhalt der Ware und Zugang der Rechnung in Verzug, soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde. Dem Erhalt der Ware steht es gleich, wenn der Abnehmer im Verzug der Annahme ist.

(2) Nach Fälligkeit werden Verzugszinsen in Höhe von 9% über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. berechnet. Die Geltendmachung eines

weitergehenden Verzugsschadens behält sich die GEMELLii Drinks GmbH vor. Diese wird durch Fälligkeit der Verzugszinsen nicht ausgeschlossen.

(3) Zur Aufrechnung und Zurückbehaltung mit gleichartigen Forderungen ist der Abnehmer nur aufgrund solcher Forderungen berechtigt, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden sind. Für ungleichartige Forderungen ist ein Zurückbehaltungsrecht beschränkt auf Forderungen des Abnehmers aus demselben Vertragsverhältnis.

## **§ 12 Eigentumsvorbehalt**

(1) Bis zur Erfüllung sämtlicher zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses entstandenen Forderungen, einschließlich aller Forderungen aus Anschlussverträgen und Nachbestellungen, verbleibt die jeweilige Ware im Eigentum der GEMELLii Drinks GmbH.

(2) Der Abnehmer ist verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln (vergleiche hierzu auch § 7 dieser AGLB) und gegebenenfalls angemessen zu versichern.

(3) Der Abnehmer ist berechtigt, Vorbehaltsware im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiter zu veräußern, es sei denn, er befindet sich im Zahlungsverzug oder hat die Zahlung eingestellt. Im Fall der Weiterveräußerung tritt der Abnehmer bereits in deren Vorfeld alle Forderungen aus einer solchen Weiterveräußerung, gleich ob diese vor oder nach einer etwaigen Verarbeitung, Vermischung oder sonstigen Verwertung oder Verwendung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware erfolgt, sicherungshalber in voller Höhe an die GEMELLii Drinks GmbH ab. Solange und soweit der Abnehmer seine Zahlungsverpflichtungen erfüllt, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenz- oder ähnlichen Verfahrens gestellt ist und keine Zahlungseinstellung vorliegt, verpflichtet sich die GEMELLii Drinks GmbH dazu, die jeweiligen Forderungen nicht einzuziehen. Sobald die Ware mit Rechten Dritter belastet oder sonstigen Eingriffsrechten Dritter ausgesetzt wird, ist die GEMELLii Drinks GmbH unverzüglich darüber zu unterrichten.

(4) Die GEMELLii Drinks GmbH ist verpflichtet, die bestehenden Sicherheiten auf Verlangen des Abnehmers insoweit freizugeben, als ihr Wert die Gesamtforderung um mehr als 20% übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten steht im Ermessen der GEMELLii Drinks GmbH.



### **§ 13 Leergut; Pfand**

(1) Das zur Wiederverwendung bestimmte Leergut (z.B.: Kästen, Mehrwegflaschen, Paletten usw.) wird dem Abnehmer nur zur bestimmungsgemäßen Verwendung überlassen und ist an die GEMELLii Drinks GmbH oder an einen von ihr benannten Dritten unverzüglich in einwandfreiem Zustand zurückzuführen. Es bleibt unveräußerliches Eigentum der GEMELLii Drinks GmbH bzw. des herstellenden Abfüllers. Zusätzliche Beschriftungen bedürfen in jedem Fall der ausdrücklichen Zustimmung der GEMELLii Drinks GmbH.

(2) Die GEMELLii Drinks GmbH ist berechtigt, Mehrwegpfand in üblicher Höhe zu berechnen. Für ordnungsgemäß zurückgeführtes Leergut wird eine entsprechende Pfandgutschrift erteilt. Kommt der Abnehmer seiner Rückgabepflicht nicht nach, so ist die GEMELLii Drinks GmbH berechtigt, das erhobene Pfandgeld als Ersatz für das nicht zurückgegebene Leergut einzubehalten, sofern kein niedrigerer oder höherer Schaden nachgewiesen wird.

(3) Die GEMELLii Drinks GmbH ist nur verpflichtet, Kästen und Paletten mit den jeweils dafür vorgesehenen und ausgelieferten Flaschen und Kästen (sogenanntes „sortiertes Mehrwegleergut“) zurückzunehmen.

### **§ 14 Transport; Ladungssicherung**

(1) Holt der Abnehmer Waren selbst ab, so ist er dazu verpflichtet, sicherzustellen, dass sämtliche straßenverkehrs- und transportrechtlichen Sicherheitsanforderungen, insbesondere hinsichtlich der Ladungssicherung, eingehalten werden. Wird er dabei durch Mitarbeiter oder verbundene Unternehmen der GEMELLii Drinks GmbH unterstützt, stellt er diese Unternehmen und deren Mitarbeiter insoweit von allen Schäden und Ansprüchen Dritter frei.

(2) Darüber hinaus verpflichtet sich der Abnehmer, die GEMELLii Drinks GmbH von allen Schäden freizustellen, die dadurch eintreten, dass der Abnehmer gegen seine vorstehende Verpflichtung verstoßen hat.

## **§ 15 Datenschutz; Geheimhaltung**

(1) Entsprechend der als Anlage beigefügten Datenschutzerklärung wird der Abnehmer in Kenntnis gesetzt, dass die GEMELLii Drinks GmbH sämtliche Daten aus der Geschäftsbeziehung erfasst, speichert, verarbeitet und anonymisiert und/oder pseudonymisiert zur eigenen Vermarktung gegenüber Dritten nutzen kann und sie insoweit an verbundene dritte Unternehmen sowie für die Vertragserfüllung eingesetzte Dritte, insbesondere Transportunternehmen weitergeben darf. Der Abnehmer stimmt dem zu. Die vorstehende Einwilligung beinhaltet auch die Weitergabe von Daten an branchenspezifische Auskunftsteilen im Rahmen der Zahlungsabwicklung. Die Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden.

(2) Der Abnehmer wird alle zu seiner Kenntnis gelangten Geschäftsvorgänge streng vertraulich behandeln. Es ist dem Abnehmer ausdrücklich untersagt, mit dem Namen oder der Firmenbezeichnung „GEMELLii“ oder „GEMELLii Drinks GmbH“ in irgendeiner Weise Werbung zu betreiben, insbesondere diese in Referenzlisten aufzunehmen oder anderweitig zu nennen. Satz 2 gilt nicht, soweit die GEMELLii Drinks GmbH für den konkreten Einzelfall ihre vorherige schriftliche Zustimmung gegenüber dem Abnehmer erteilt.

## **§ 16 Nutzung des Internetportals**

(1) Die GEMELLii Drinks GmbH verweist auf ihren Internetseiten mit Links auf andere Seiten im Internet. Auf die Gestaltung und den Inhalt der verlinkten Seiten hat die GEMELLii Drinks GmbH keinerlei Einfluss und übernimmt hierfür ausdrücklich keine Gewähr.

(2) Inhalte der Website der GEMELLii Drinks GmbH sind nur für den eigenen Informationsbedarf des Abnehmers in Bezug auf die Geschäftsbeziehung mit der GEMELLii Drinks GmbH und den Bezug ihrer Waren bestimmt. Nicht gestattet ist jede darüber hinaus gehende Verwendung der Inhalte oder eine Verlinkung mit den Inhalten zu wirtschaftlichen Zwecken. Dies gilt insbesondere für Wasserzeichen und sonstige Kennzeichen der GEMELLii Drinks GmbH für Bilder, Produktbeschreibungen, Produktdaten und sonstige Produktangaben. Der Abnehmer erkennt die vorstehenden Einschränkungen der Nutzung der Inhalte an.

### **§ 17 Schlussbestimmungen**

- (1) Abweichungen von diesen AGLB bedürfen der Schriftform.
- (2) Auf den Vertrag findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Die Anwendung des UN-Kaufrechts wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- (3) Erfüllungsort ist der Sitz der GEMELLii Drinks GmbH.
- (4) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.

### **§ 18 Salvatorische Klausel**

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGLB unwirksam sein oder werden oder sollten eine Regelungslücke vorliegen, so bleiben sowohl der Vertrag zwischen der GEMELLii Drinks GmbH und dem Abnehmer als auch die Geschäftsbedingungen im Übrigen wirksam. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Stand: 08/2019